

Stand 1. Okt. 2018

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Firma confer GmbH, Bielefeld

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten

§ 2 Angebote

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen und durch eine Auftragsbestätigung nochmals zu bestätigen.
2. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Bestückungsplänen, Stücklisten, Zeichnungen, Filmen, Repros und sonstigen Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
3. An Abbildungen, Bestückungsplänen, Stücklisten, Filmen, Repros, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen und Gegenständen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Ziffer 4.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „ab Werk“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, Artikelnummer sowie die Lieferantennummer angeben. Darüber hinaus haben die Rechnungen die steuerlichen Angaben nach § 14 UStG wie insbesondere Steuer-Nr., Leistungszeitpunkt, Liefererscheinnummer etc. zu enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Sofern die Angaben nicht enthalten sind, sind wir berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis geltend zu machen.
3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
4. Die Zahlung lässt unser Rückrecht sowie die Gewährleistungspflicht des Lieferanten unberührt.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
6. Vereinbarte Lieferpreise gelten auch für Folgeaufträge und können nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.6. eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 4 Liefertermin

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
2. Am Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Wenn die Lieferung nicht „frei Haus“ vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit zur Verladung und Transport rechtzeitig bereit zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferterminverzögerungen spätestens 5 Arbeitstage vor bestätigtem Termin uns bekanntzugeben. Bei kurzfristigen Terminverzögerungen oder Qualitätsmängeln, für die unser Kunde mit Konventionalstrafe belegt oder durch Nacharbeit uns Kosten in Rechnung stellt, werden diese durch uns an den Lieferanten weiterberechnet.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Haben wir durch eine verzögerte Lieferung erhöhte Kosten durch Überstunden, Expresspakeldienst etc. sind wir berechtigt, diese dem Lieferanten Rechnung zu stellen.
5. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
6. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

§ 5 Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen; insbesondere geht auch die Transportversicherung zu Lasten des Lieferanten. Wurde ausnahmsweise vereinbart, dass die Fracht von uns zu tragen ist, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und -stellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Annahme durch unsere Empfangsstelle auf diese über.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefererscheinen exakt unsere Bestellnummer und die Artikel-Nummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängel, Mängelhaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware entsprechend unseren Vorgaben auf Mängel zu überprüfen. Entsprechende Prüfprotokolle sind in geeigneter Form 5 Jahre aufzubewahren und uns auf Anforderung vorzulegen. Wir behalten uns vor, die Ware nach Eingang auf unserem Lager oder bei unserem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist selbst auf etwaige Qualität und Qualitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Zeigt sich ein Mangel erst bei unserem Kunden, ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn diese, nach dem wir von dem Mangel Kenntnis erhalten haben, innerhalb von 5 Tagen an den Lieferanten weitergeleitet werden ist.

- Im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Untersuchungs- und Mängelrügepflicht gelten, sofern vorhanden, die gesonderten Bestimmungen einer zwischen uns und dem Lieferanten bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung. Uns obliegen keine weiteren Verpflichtungen, als die vorstehend genannten Prüfungs- und Anzeigepflichten.
2. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Kennzeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden ausgeführt. Alle an uns zu liefernden Produkte müssen den jeweils für sie geltenden gültigen Sicherheitsbestimmungen (z.B. CE-Richtlinien etc.) entsprechen.
 3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
 4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
 5. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflicht

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An von uns finanzierten oder mit-finanzierten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt als Entschädigungsanspruch aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen und durchzuführen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Soweit die uns gemäß Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Für die von uns beigestellten und bei Auslieferungen ab Werk eingesetzten Mehrweg-Euro-Paletten führt der Lieferant ein Palettenkonto und stellt uns die Daten auf Anforderung zur Verfügung.

§ 10 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 11 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat, Deutsches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG), dessen Geltung ausdrücklich ausgeschlossen wird.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Hauptsitz gerichtlich zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen.